

RS OGH 1938/2/15 3Ob1030/38, 1Ob43/09v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.02.1938

Norm

ABGB §547

ABGB §810

AußStrG §145 B

Rechtssatz

Der erbserklärte Erbe ist vor der Einantwortung zur Klage auf Herausgabe von Verlassenschaftssachen gegen Dritte legitimiert. Wurde ihm die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses überlassen oder ist er der einzige erbserklärte Erbe, seine Erbserklärung vom Gerichte angenommen und sein Erbrecht für ausgewiesen anerkannt, auch kein Verlassenschaftskurator bestellt, dann ist er auch befugt, die Herausgabe der Gegenstände zu seinen Händen zu begehren.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 1030/38

Entscheidungstext OGH 15.02.1938 3 Ob 1030/38

DREvBl 1938/5

- 1 Ob 43/09v

Entscheidungstext OGH 31.03.2009 1 Ob 43/09v

Auch; nur: Der erbserklärte Erbe ist vor der Einantwortung zur Klage auf Herausgabe von Verlassenschaftssachen gegen Dritte legitimiert. (T1); Beisatz: Hier: Klage gegen Verwahrer eines zum Nachlass gehörigen Sparbuchs. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0008178

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at